



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

- Gläubigerin -

gegen

29649 Wietzendorf

- Schuldner -

hat das Amtsgeschicht Soltau am 04.10.2006 durch den Richter Ladage beschlossen:

- 1) Die Erinnerung wird zurückgewiesen.
- 2) Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat die Gläubigerin zu tragen.

Gründe:

I. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgeschichts Hünfeld vom 06.07.2004 (Az. [REDACTED]). Im Rahmen der von der Gläubigerin betriebenen Zwangsvollstreckung gab der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab. Nach Mitteilung der Sparkasse [REDACTED] vom 13.06.2006 wurde die Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner gekündigt.

Die Gläubigerin beantragte sodann mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 20.06.2006 bei dem Obergerichtsvollzieher Henning im Soltau die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dieser lehnte mit Schreiben vom 03.08.2006 die wiederholte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ab, da eine Kontoauflösung keine erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertige.

Die Gläubigerin meint, aufgrund der Auflösung des Kontos des Schuldners seien die Voraussetzungen des § 903 ZPO erfüllt, weshalb der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzugeben habe. Mit ihrer am 14.09.2006 eingelegten Erinnerung beantragt sie,

den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag weisungsgemäß auszuführen. Der Schuldner

stellt keinen Antrag.

II. Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Zu Recht hat der Obergerichtsvollzieher Henning die wiederholte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt.

Eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kommt gemäß § 903 ZPO in den ersten drei Jahre nach erstmaliger Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur in Betracht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass


ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Beides ist hier nicht der Fall.

So vermag das Gericht dem Umstand, dass die Geschäftsbeziehung des Schuldners zu seiner Bank beendet wurde, nicht zu entnehmen, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung pfändbares Vermögen erworben hat. Dafür, dass der Schuldner nach Wegfall seiner Bankverbindung über ein höheres Vermögen verfügt, ist nichts vorgetragen. Sollte der Schuldner seine Zahlungen nunmehr über eine andere als die bisherige Bankverbindung abwickeln, so liegt darin kein Vermögenszuwachs im Sinne des § 903 ZPO.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Wegfall der Bankverbindung auch nicht der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vergleichbar. Das Gesetz verpflichtet den Schuldner bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, da nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass derjenige, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, wieder eine neue Arbeit aufnimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 25. Auflage, § 903 Rn. 8 m.w.N.). Einen derartigen Erfahrungssatz gibt es für den Wegfall einer Bankverbindung jedoch nicht. Zwar mag derjenige, dessen Bankverbindung wegfällt, in der Regel eine neue Bankverbindung einrichten. Ein Erwerb weiteren Vermögens wird damit jedoch in der Regel nicht einhergehen. Die Übertragung von Vermögen von einem bisherigen Konto auf ein etwaiges neues Konto mag zwar Forderungen gegenüber dem neuen Kreditinstitut des Schuldners begründen. Spiegelbildlich fallen indes die Forderungen aus dem bisherigen Kontoverhältnis weg. Ein Vermögenszuwachs, der die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gebietet, liegt darin nicht.

Ladage
Richter

Ausgefertigt
Amtsgericht Soltau, 05.10.2006


Runkewski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

